Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2485

15. 06. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu dem Bericht des Petitionsausschusses an das Parlament für das parlamentarische Jahr 1987/88 gemäß Artikel 129 Absatz 5 der Geschäftsordnung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

— gestützt auf Artikel 129 Absätze 4 und 5 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 21. Januar 1987 zur Schaffung eines gesonderten Petitionsausschusses[1]),

— in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (Dok. A2-44/88) –

1. nimmt den Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit während des parlamentarischen Jahres 1987/88 zur Kenntnis;

2. beauftragt den Petitionsausschuß, seine Beratungen über Möglichkeiten zur Verbesserung des Petitionsverfahrens fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Petenten das Recht auf Abschluß des vorgesehenen parlamentarischen Verfahrens innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu gewährleisten und hierfür geeignete Vorschläge zu unterbreiten;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Ausschusses der Kommission, dem Rat, den Bürgerbeauftragten und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

1. ABl. Nr. C 46 vom 23. Februar 1987, S. 40

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 15789 – vom 9. Juni 1988.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 17. Mai 1988 angenommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333